

Kirchgemeindeversammlung

Montag, 29. November 2021, 19.30 Uhr, KGH

Traktanden

1. Budget 2022
 2. Teilrevision
Kirchgemeindeordnung (KGO)
- Informationen, Fragen und Anregungen

Das detaillierte Budget 2022 sowie die Kirchgemeindeordnung liegen während der Öffnungszeiten im Sekretariat im Kirchgemeindehaus zur Einsicht auf.

Traktandum 1 Budget 2022

Das Budget 2022 weist Aufwendungen in der Höhe von CHF 2'443'210.- und bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 12% Erträge von CHF 2'358'650.- aus. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 84'560.-.

Die prognostizierten Steuereinsbussen aus der Corona-Krise sollten abflachen, da sich eine leichte Stabilisierung der gesundheitlichen Lage abzeichnet. In den Steuern des Budgetjahres 2022 dürften somit keine Einbussen zu erwarten sein, das wirtschaftliche Wachstum sollte sich normalisieren. Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind allerdings in den Steuern früherer Jahre zu erwarten.

Mehrausgaben entstehen im 2022 durch dringende Sanierungskosten am Kirchgemeindehaus, durch den Anteil der Projektierungskosten am Projekt kgplus, sowie durch einen höher zu budgetierenden Beitrag an die Zentralkasse der Zürcher Landeskirche.

Antrag der Kirchenpflege:
Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget für das Jahr 2022 mit einem Steuerfuss von 12% und einem Aufwandüberschuss von CHF 84'560.- zu genehmigen.

Beate Christina Hagen, Kirchenpflegepräsidentin

Erfolgsrechnung (Funktionale Gliederung)	Budget 2022		Budget 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kirchgemeinde				
Gemeindeaufbau und Leitung	668'750	5'500	608'630	5'500
Gottesdienst	227'100	100	210'510	0
Diakonie und Seelsorge	171'820	2000	172'950	0
Bildung	171'740	0	162'150	0
Kultur	10'000	0	24'000	0
Kirchliche Liegenschaften	584'800	79'900	507'400	79'000
Finanzen und Steuern				
Allgemeine Gemeindesteuern	3'600	2'211'700	7'500	1'958'100
Finanzierung der Kantonalkirche und Finanzausgleich	546'800	0	498'600	0
Zinsen	5'600	6'100	5'000	5'000
Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	350	0	0
Neutrale Aufwändungen und Erträge	31'000	31'000	0	0
Zweckgebundene Zuwendungen	22'000	22'000	0	0
Total Aufwand / Ertrag	2'443'210	2'358'650	2'196'740	2'047'600
Aufwandüberschuss		84'560		149'140

Traktandum 2 Teilrevision Kirchgemeindeordnung

Am 23. September 2018 haben die Mitglieder der reformierten Landeskirche der Teilrevision der Kirchenordnung der Zürcher Landeskirche zugestimmt. Die revidierte Kirchenordnung ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Diese Teilrevision hat zur Folge, dass sämtliche Kirchgemeinden im Kanton Zürich ihre Kirchgemeindeordnung anpassen müssen (Art. 153, KO).

Aus diesem Grund muss auch die reformierte Kirchgemeinde Mänedorf die Kirchgemeindeordnung vom 6. Dezember 2010 revidieren

und die Kirchgemeindeversammlung muss diese abnehmen.

Die konkreten Änderungen finden sich auf der nächsten Seite oder können in der Aktenaufgabe im Sekretariat eingesehen werden.

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die revidierte Kirchgemeindeordnung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Beate Christina Hagen, Kirchenpflegepräsidentin

Traktandum 2 Übersicht Teilrevision Kirchgemeindeordnung

Untenstehende Tabelle zeigt auf, welche Änderungen in der revidierten Kirchgemeindeordnung vorgenommen werden müssen. Diese Änderungen richten sich nach einer Vorlage der Zürcher Landeskirche. Auch sind sämtliche Änderungen mit der Rechtsabteilung der Zürcher Landeskirche abgesprochen und wurden von dieser ab-

genommen. Artikel der Kirchgemeindeordnung, welche nicht geändert werden müssen, sind in der untenstehenden Tabelle nicht aufgeführt.

Nach Beschluss der Kirchgemeindeversammlung muss der Kirchenrat die revidierte Kirchgemeindeordnung abschliessend genehmigen.

Bisher	Neu
Artikel 5 Organe die Gesamtheit der Stimmberechtigten	Artikel 5 Organe die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung
	Artikel 6 Stimm- und Wahlrecht In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.
Artikel 7 Urnenwahlen Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	Artikel 7 Urnenwahlen Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidierende vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.
	Artikel 8 Urnenabstimmungen Der Urnenabstimmung unterliegen: a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden, c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden, e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
Artikel 9 Publikationsorgane Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.	Artikel 9 Umgang mit Informationen, Datenschutz, Publikationsorgan Die Organe der Kirchgemeinde gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz handeln transparent. Sie schützen die Grundrechte von Personen, über welche sie Daten bearbeiten. Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Im Übrigen regelt sie Einzelheiten der amtlichen Publikation in der Geschäftsordnung.
Artikel 12 Einberufung und Leitung Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Artikel 12 Einberufung und Leitung Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt, wenn das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
	Artikel 16 Zusammensetzung und Konstituierung Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.
	Artikel 19 Förderung der kirchlichen Vielfalt Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.
Artikel 23 Aufgaben und Arbeitsweise (RPK) Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.	Artikel 24 Aufgaben und Arbeitsweise (RPK) gestrichen, da nicht mehr Aufgabe der RPK
Artikel 24 Kirchgemeindeangestellte Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss der Kirchenpflege begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen Personalrechts Anwendung. Personalreglement und Entschädigungsreglement regeln die Entlohnung und die weiteren Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeangestellten.	Artikel ganz gestrichen, da durch übergeordnetes Personalrecht geregelt